

„Whistleblowing“

Wortwörtlich übersetzt ist ein Whistleblower jemand, der die Pfeife bläst - sinngemäß ist es jemand, der Alarm schlägt.

Als Whistleblower gilt etwa der niederländische EU-Beamte **Paul van Buitenen**. Er enthüllte im Jahre 1999 Fälle von Korruption und Vetternwirtschaft innerhalb der EU-Kommission. Diese Enthüllungen führten zum geschlossenen Rücktritt der Kommission, während van Buitenen selbst bei gekürztem Gehalt versetzt wurde.¹ Oder der dänische Geheimdienstmitarbeiter **Frank Söholm Grevil**, der den Missbrauch von Geheimdienstinformationen durch seine Regierung nicht mehr ertragen konnte und deshalb einer Tageszeitung nachrichtendienstliche Dokumente zuspielte, die die offiziellen Verlautbarungen über die Gründe der dänischen Kriegsbeteiligung im Irak und über die Existenz irakischer Massenvernichtungswaffen in Frage stellten. Er wurde nicht nur fristlos entlassen, sondern hatte sogar mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zu rechnen.²

Whistleblower sind Menschen, die aus altruistischen Gründen und zur Wahrung übergeordneter Gemeininteressen schwerwiegende Fehlentwicklungen oder gravierendes Fehlverhalten bzw. Gesetzesverstöße aus ihrem Arbeitsumfeld aufdecken. Wenden sie sich an die Öffentlichkeit, geht dies i.d.R. mit der Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten einher. Sie riskieren damit erhebliche Nachteile im persönlichen und beruflichen Bereich und nicht selten den Verlust des Arbeitsplatzes, was wiederum mit Ausgrenzung und Isolation einhergeht. Dabei muss in diesem Zusammenhang allerdings auch die Problematik des Missbrauchs durch bewusste Denunziation, durch Wichtigtuer und Querulanten gesehen werden. Eine Person, die andere wider besseres Wissen denunziert und diffamiert, ist kein Whistleblower.

Bedeutung erlangt das Whistleblowing auf den Feldern der Politik und des Völkerrechts, im Bereich der Verwaltung, der Wirtschaft und des Umweltschutzes. Es kann der

¹ WamS v. 11.04.04

² FR v. 15.04.04

Abwendung erheblicher Gefahren und Risiken für Leben und Gesundheit der Bevölkerung, der Sicherung und Entwicklung der Ökosysteme und dem friedlichen Zusammenleben der Menschheit dienen.

Gesellschaftliche, wissenschaftliche und technische Entwicklungen werden immer komplexer und damit für Außenstehende immer weniger verständlich und durchschaubar. Wettbewerb und Konkurrenzdruck führen zu fragwürdigen Geheimhaltungsmechanismen. In einer solchen Zeit ist es gesellschaftlich nicht nur wünschenswert, sondern notwendig, dass die für die Allgemeinheit relevanten Abläufe transparent gemacht und Insider-Informationen nicht unterdrückt werden. Um auf diese Notwendigkeit aufmerksam zu machen und zu entsprechenden Verhaltensweisen zu ermutigen, wird in Deutschland seit 1999 der „Whistleblower-Preis“ verliehen. Ihn erhielten bislang:

- der ehemalige Kapitän der sowjetischen Armee **Alexander Nikitin**, der auf verwaarloste Atommüll-Plätze und den desolaten Zustand der russischen Nordmeerflotte hinwies. Er wurde verhaftet und mit Prozessen überzogen. Ein Freispruch erfolgte erst nach dem Untergang der Kursk, der seine Warnungen nur allzu deutlich bestätigte.
- die Tierärztin **Dr. Margit Herbst**, die bereits in den frühen 90'er Jahren als Schlachthof-Veterinärin BSE-verdächtige Rinder bemerkte und diesen Verdacht öffentlich äußerte, nachdem sie damit intern kein Gehör gefunden hatte. Sie wurde aus dem öffentlichen Dienst entlassen.
- **Daniel Ellsberg** für sein Lebenswerk. Er war als Wissenschaftler im amerikanischen Verteidigungsministerium tätig und mit der Zusammenstellung des strikt geheimen „Pentagon-Papers“ befasst. Anfang der 70'er Jahre machte er diese Papiere der Öffentlichkeit zugänglich, um die jahrzehntelange Verstrickung der US-Regierung in den Vietnam-Krieg und das Lügennetz zur Rechtfertigung dieses Krieges offen zu legen.

In den USA gehört die Bürgerbeteiligung durch „Alarmschlagen“ längst zum festen Bestandteil der politischen Kultur.³ Bereits 1980 wurde dort etwa der „public interest disclosure act“ verabschiedet, wonach bei Verstößen gegen Gesundheitsvorschriften

³ vgl. Deiseroth in BJ 2004, 296

Informationen unter Umgehung des Arbeitgebers an die zuständige Behörde weitergegeben werden dürfen. Ähnliche Regelungen gelten in Großbritannien seit Mitte 1999.

In Deutschland gibt es für Whistleblower keine Tradition. Der Begriff „Whistleblowing“ wird hierzulande eher mit „verpfeifen“ übersetzt und ruft die Assoziation mit Denunziantentum und Nestbeschmutzung hervor. Das bundesdeutsche Recht kennt auch kaum vergleichbare Schutzvorschriften. So bleibt es vorerst der Rechtsprechung überlassen, Rechtsfortbildung zu betreiben.⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat am 2.7.2001 immerhin entschieden, dass arbeitsrechtliche Sanktionen gegen einen Arbeitnehmer nicht gerechtfertigt sind, wenn dieser in Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten Informationen über illegale Praktiken an die Staatsanwaltschaft weitergibt.⁵ Die beamtenrechtlichen Treue-, Beratungs- und Unterstützungspflichten aus §§ 52, 55 BBG definiert der BGH sogar dahingehend, dass klar erkennbares Korruptionsgeschehen, aber auch schon korruptionsverdächtige Umstände im eigenen Zuständigkeitsbereich eines Beamten dem Vorgesetzten zu melden sind. Soweit es das Fehlverhalten eines Kollegen betrifft, soll dies jedenfalls bei schweren Verfehlungen gelten, die die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gefährden.⁶

Der nordrhein-westfälische Innenminister hatte im Mai 2003 den Schutz von Whistleblowern gefordert; in seinem Haus wird im Rahmen eines geplanten Anti-Korruptionsgesetzes an entsprechenden Regelungen gearbeitet. Diese Forderung ist zu unterstützen. Zu begrüßen sind außerdem die in Hamburg und Nordrhein-Westfalen bestehenden Erlasse, wonach den Bediensteten unter bestimmten Voraussetzungen Offenbarungspflichten obliegen.

Im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit bedarf es darüber hinaus bundesweit geltender Gesetzesmaßnahmen. Den Alarm schlagenden Beschäftigten in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst muss größtmöglicher Schutz gewährt werden. Sie müssen die Gewissheit haben, bei Offenlegung von Missständen und Risiken nicht ihr berufliches und soziales Umfeld zu verlieren. Flankierend muss endlich auch auf

⁴ *Deiseroth a.a.O.*

⁵ *NJW 2001, 3474*

⁶ *Beschluss v. 04.05.2004 in NStZ 2004, 565*

Bundesebene ein Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet werden,⁷ damit Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, bei Behörden und sonstigen öffentlichen oder mit öffentlichen Geldern gestützten Stellen jederzeit Einsicht in Vorgänge und Unterlagen zu nehmen.

Nur durch die aktive Förderung und rechtlichen Schutz von Zivilcourage am Arbeitsplatz sowie durch die Schaffung von mehr Transparenz können gesellschaftlich relevante Missstände und Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt, risiko- und gefahrträchtige Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung rechtzeitig diskutiert und Rechtsverstöße durch unlauteres oder betrügerisches Zusammenwirken von staatlichen Organen und Privatpersonen aufgedeckt werden.

Neben diesem rechtlichen Rahmen muss sich auch in den Köpfen der Menschen etwas ändern: weg von Corpsgeist und falsch verstandener Loyalität hin zu einer verantwortungsbewussten zivilen Gesellschaft mit verantwortlich handelnden Bürgerinnen und Bürgern.

⁷ wie es bereits in den Ländern Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen existiert